

# **Ordnung zur Anerkennung von Studentischen Initiativen der Studierendenschaft der Universität Siegen**

**vom 04. September 2008**

Aufgrund § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474) hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Ziele der Gruppe**

- (1) Zielgruppe der Aktivität ist vorwiegend die Studierendenschaft.
- (2) Die Zielsetzungen der Initiative sollen den Willen zu einer langfristigen und kontinuierlichen Arbeit an der Hochschule erkennen lassen.
- (3) Die Initiative soll dazu beitragen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben nach § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach der Satzung der Studierendenschaft wahrnimmt.
- (4) Entsprechen Vorgaben, Organisationsform und Inhalte etwaiger Dachverbände und dergleichen nicht diesen Kriterien, ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
- (5) Die Initiative soll gemäß § 53 Abs. 2 HG in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.
- (6) Etwaiges Vermögen einer nicht vereinsrechtlich organisierten Initiative muss nach ihrer Auflösung in der Verfassten Studierendenschaft verbleiben.

## **§ 2**

### **Interne Struktur der Gruppe**

- (1) Die Gruppe muss sich vorwiegend aus Studierenden zusammensetzen.
- (2) Mitarbeit und Stimmrecht in einer Initiative dürfen nicht an Mitgliedsbeiträge gebunden sein.
- (3) Initiativen, deren Zielsetzung und/oder Organisationsform nicht von demokratischen Prinzipien geprägt sind – insbesondere solche, die Diskriminierung fördern – sind nicht anererkennungsfähig. Eine studentische Initiative muss offen für alle Studierenden sein; ihre Organisationsform soll adäquat sein.

## **§ 3**

### **Einbindung in die Hochschule**

- (1) Über die Anerkennung als studentische Initiative entscheidet das Studierendenparlament auf Vorschlag der Autonomen Fachschaften-Koordination (AFsK).
- (2) Die Initiativen sollen in der AFsK mitarbeiten.
- (3) Die AFsK verpflichtet sich, die studentischen Initiativen am Ende eines Geschäftsjahres anzuschreiben, um einen mündlichen oder schriftlichen Jahresbericht zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, kann der betreffenden Initiative nach zweimaliger Mahnung der Status einer studentischen Initiative aberkannt werden.